

Was ändert sich durch das RV-Leistungsverbesserungsgesetz?

Sylvia Dünn, Rainer Stosberg

Das Gesetz über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungsgesetz)¹ vom 23. 6. 2014 ist am 1. 7. 2014 in Kraft getreten². Die Bundesregierung hat damit wesentliche Vereinbarungen aus dem Koalitionsvertrag³ umgesetzt. Das Gesetz sieht erhebliche Leistungsverbesserungen bei der gesetzlichen Rente vor: die Einführung einer „Mütterrente“ und einer abschlagsfreien Rente ab 63, Verbesserungen der rentenrechtlichen Absicherung erwerbsgeminderter Menschen und die Anhebung des Reha-Budgets. Der Beitrag beschreibt die neuen Regelungen und die Auswirkungen auf die Verwaltungspraxis.

1. „Mütterrente“

1.1 Bisheriges Recht

Die rentenrechtliche Honorierung der Kindererziehung wurde – für Versicherte ab dem Geburtsjahrgang 1921 – erstmals durch das Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetz (HEZG)⁴ zum 1. 1. 1986 in das Rentenrecht eingeführt. Dabei war die Anerkennung von Kindererziehungszeiten zunächst auf ein Jahr begrenzt⁵. Erst mit dem Rentenreformgesetz 1992 (RRG 1992)⁶ wurde die Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten für nach dem 31. 12. 1991 geborene Kinder auf drei Jahre ausgedehnt⁷. Für Geburten vor diesem Zeitpunkt blieb es bei der Anerkennung eines Jahres Kindererziehung⁸. Bewertet wird jedes Jahr Kindererziehungszeit mit etwa einem Entgeltpunkt⁹. Ein Entgeltpunkt entspricht aktuell einem Betrag von 28,61 EUR. Wurde das Kind in den neuen Bundesländern erzogen, wird etwa ein Entgeltpunkt (Ost) gutgeschrieben. Ein Entgeltpunkt (Ost) entspricht derzeit einem Rentenbetrag von 26,39 EUR. Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten werden zu den Anwartschaften aus Beitragszahlungen bis zur Beitragsbemessungsgrenze hinzugerechnet (additive Anrechnung)¹⁰.

Die Kindererziehungszeit ist dem Elternteil zuzuordnen, der das Kind erzogen hat. Haben beide Elternteile das Kind gemeinsam erzogen, können sie durch übereinstimmende Erklärung – auch für einen Teil der Erziehungszeit – bestimmen, welchem Elternteil die Kindererziehungszeit zuzuordnen ist. Erziehen Eltern das Kind gemeinsam und fehlt es an einer rechtzeitig abgegebenen übereinstimmenden Erklärung, wird die Kindererziehungszeit bei dem Elternteil angerechnet, der das Kind – nach objektiven Gesichtspunkten betrachtet – überwiegend erzogen hat. Sind die Erziehungsbeiträge nach objektiven Maßstäben in etwa gleichgewichtig, wird die Kindererziehungszeit der Mutter zugeordnet¹¹.

Am 1. 1. 2002 trat § 70 Abs. 3a Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) in Kraft¹². Mit dieser Vorschrift wurde die auf Zeiten bis zum 31. 12. 1991 beschränkte Regelung der Rente nach Mindestentgeltpunkten in ihren Grundsätzen fortgeführt und auf Versicherte mit Kindern konzentriert. Danach erhält einen Zuschlag an Entgeltpunkten, wer während der Kinderberücksichtigungszeit, d. h. bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres des Kindes, Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung (RV) in geringem Umfang zahlt. Eine Gutschrift an Entgeltpunkten erhält, wer zwei oder mehr Kinder gleichzeitig erzieht oder pflegt. Die Pflege eines Kindes wird bis zu dessen 18. Lebensjahr berücksichtigt.

Sylvia Dünn ist Leiterin des Bereichs Rente, Rainer Stosberg ist Leiter des Referats Rentenberechnung und Rentenverfahren im Geschäftsbereich Rechts- und Fachfragen der Deutschen Rentenversicherung Bund.

¹ BGBl. I S. 787.

² Art. 4 Abs. 1 RV-Leistungsverbesserungsgesetz. Die Vorschriften zur Anpassung der jährlichen Aufwendungen für Reha-Leistungen sind rückwirkend mit Wirkung ab 1. 1. 2014

in Kraft getreten, Art. 4 Abs. 2 RV-Leistungsverbesserungsgesetz.

³ „Deutschlands Zukunft gestalten“ – Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 16. 12. 2013, S. 51 ff. Zur rentenrechtlichen Diskussion im Vorfeld des Koalitionsvertrags: Buntentbach, Die Reformdiskussion in der Rentenversicherung – Ein Ausblick auf die neue Legislaturperiode, DRV-Schriften Band 102, 2014, S. 25 ff.

⁴ Vom 11. 7. 1985; BGBl. I S. 1450.

⁵ Bis zum 31. 12. 1985 als Versicherungszeiten eigener Art, ab 1. 1. 1986 als Pflichtbeitragszeiten. Diese Unterscheidung wurde erst durch das RRG 1992 aufgehoben.

⁶ Vom 18. 12. 1989; BGBl. I S. 2261.

⁷ § 56 Abs. 1 Satz 1 SGB VI.

⁸ § 249 Abs. 1 SGB VI.

⁹ Tatsächlich sind es pro Monat 0,0833 Entgeltpunkte und damit pro Jahr 0,9996 Entgeltpunkte, § 70 Abs. 2 Satz 1 SGB VI. Zunächst konnten mit den 1986 eingeführten Kindererziehungszeiten lediglich Anwartschaften für ein Jahr in Höhe von 75% des Durchschnittsverdienstes begründet werden.

¹⁰ § 70 Abs. 2 Satz 2 SGB VI.

¹¹ Vgl. im Einzelnen § 56 Abs. 2 SGB VI.

¹² Art. 1 des Altersvermögensergänzungsgesetzes vom 21. 3. 2001 (BGBl. I S. 403).

Eine Sonderregelung¹³ gilt für Mütter (nicht aber Väter), die vor 1921¹⁴ geboren sind. Sie erhalten mit der Leistung für Kindererziehung¹⁵ eine Leistung eigener Art, die zwar von der RV erbracht wird, aber keine Rente darstellt. Ihre monatliche Höhe entsprach bisher dem jeweiligen aktuellen Rentenwert bzw. dem aktuellen Rentenwert (Ost).

1.2 Neuregelung

Mit dem RV-Leistungsverbesserungsgesetz wird die rentenrechtliche Anerkennung der Erziehungsleistung für Mütter und Väter verbessert, deren Kinder vor 1992 geboren sind. Dabei trifft das Gesetz für Rentenbestand und Rentenzugang unterschiedliche Regelungen.

● Rentenbestand

Wer am 30. 6. 2014 schon eine Rente bezogen hat, in der Kindererziehungszeiten berücksichtigt sind, dessen Rente wird mit Wirkung vom 1. 7. 2014 an um einen Zuschlag in Höhe eines persönlichen Entgeltpunkts bzw. persönlichen Entgeltpunkts (Ost)¹⁶ erhöht (sog. Zuschlagslösung)¹⁷. Die Regelung gilt auch für Bestandshinterbliebenenrenten, die aus der Versicherung der oder des verstorbenen Versicherten zu berechnen waren und bei denen schon Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder zu berücksichtigen waren¹⁸.

Maßgebend für den Anspruch auf den Zuschlag nach § 307d SGB VI ist, ob im 12. Kalendermonat nach Ab-

lauf des Monats der Geburt des Kindes eine Kindererziehungszeit im Versicherungskonto gespeichert ist¹⁹. Der Zuschlag vermindert sich um Abzüge für die Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner und ggf. um Steuern.

Entgeltpunkte (Ost) werden bei der „Mütterrente“ nur zugeordnet, wenn den Kindererziehungszeiten ausschließlich Entgeltpunkte (Ost) zugeordnet worden sind. Werden nur einem Monat Kindererziehungszeit Entgeltpunkte zugeordnet, werden für dieses und ggf. alle weiteren vor 1992 geborenen Kinder insgesamt Entgeltpunkte zugeordnet.

Bestandsrenten müssen aufgrund der „Mütterrente“ nicht vollständig neu festgestellt werden. Insbesondere ergibt sich kein neuer Rentenbeginn. Es kann so z. B. nicht dazu kommen, dass die bisher anwendbare Regelung zur Rente nach Mindestentgeltpunkten²⁰ aufgrund der Erhöhung der Rente um die „Mütterrente“ nicht mehr zum Tragen kommt.

Die Zuschlagslösung gewährleistet außerdem, dass die „Mütterrente“ bei den Bestandsrentnern grundsätzlich in vollem Umfang „ankommt“. Ausnahmslos gilt das allerdings nicht. So gilt z. B. auch für die „Mütterrente“ der jeweilige Rentenartfaktor²¹. Im Rahmen des Zusammentreffens von Rente und Leistungen aus der Unfallversicherung²² oder der Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes²³, ist die „Mütterrente“ ebenfalls zu berücksichtigen. Auch wer Leistungen der Grundsicherung bezieht oder mit einem Empfänger von Grundsicherungsleistungen in einer Haushaltsgemeinschaft lebt, profitiert von dem Zuschlag nach § 307d SGB VI in der Regel nicht oder nicht in vollem Umfang, weil die gesetzliche Rente – auch die „Mütterrente“ – auf die bedarfsabhängige Grundsicherung angerechnet wird²⁴.

Gem. § 307d Abs. 3 SGB VI wird der Zuschlag auch für Folgerenten gezahlt. Folgerenten im Sinne dieser Vorschrift sind alle Renten mit einem Rentenbeginn nach dem 30. 6. 2014, die auf eine Rente mit einem Zuschlag nach § 307d SGB VI folgen und die die zeitlichen und sachlichen Voraussetzungen des § 88 Abs. 1, 2 SGB VI erfüllen. Ob die Folgerente in Höhe besitzgeschützter persönlicher Entgeltpunkte zu zahlen ist, ist unerheblich. Erfüllt die Folgerente die Voraussetzungen des § 88 Abs. 1, 2 SGB VI nicht und ist deshalb kein Zuschlag nach § 307d SGB VI zu leisten, kommt die Anerkennung zusätzlicher Kindererziehungszeiten nach § 249 SGB VI in Betracht²⁵.

Dass sich die Kindererziehung aufgrund der Begrenzung der Anrechenbarkeit auf die Beitragsbemessungsgrenze²⁶ beim Zusammentreffen von Kindererziehungszeiten mit sonstigen Beitragszeiten im ersten Lebensjahr des Kindes ggf. nicht oder nicht umfassend ausgewirkt hätte, spielt für den Zuschlag keine Rolle. Ebenso wenig ist die Begrenzung im zweiten Lebensjahr von Bedeutung. Maßgebend ist bei den Bestandsfällen nur, dass im Versicherungskonto für den 12. Kalendermonat²⁷ nach Ablauf des

¹³ § 61 ff. AnVNG i. d. F. des Kindererziehungs-Leistungsgesetzes vom 12. 7. 1987 [BGBl. I S. 1585].

¹⁴ Im Beitrittsgebiet: vor 1927, s. § 294a SGB VI.

¹⁵ § 295 SGB VI.

¹⁶ In einem an den Bundesrat gerichteten Antrag [BR-Drucks. 25/2/14] hat der Freistaat Thüringen gefordert, die Erziehungsleistung in Ost und West rentenrechtlich künftig nicht mehr unterschiedlich zu bewerten, und zwar gleichermaßen bei bereits anerkannten als auch bei künftig anzuerkennenden Kindererziehungszeiten. Der Vorstoß blieb ohne Erfolg.

¹⁷ § 307d SGB VI.

¹⁸ BT-Drucks. 18/909, S. 24; s. auch Winkel, Nakielski, Höhere „Mütterrente“ für Geburten vor 1992; Soziale Sicherheit 2014, S. 240 ff.

¹⁹ Der Zuschlag wird aufgrund dieser Pauschalierung also auch dann gewährt, wenn das Kind im 2. Lebensjahr von einer anderen Person erzogen wurde (z. B. weil es adoptiert wurde) oder gestorben ist.

²⁰ § 262 SGB VI.

²¹ § 67 SGB VI.

²² § 93 SGB VI.

²³ § 97 SGB VI, § 18a ff. SGB IV.

²⁴ Vgl. Winkel, Wann gibt's Abzüge bei den (neuen) Mütterrenten, Soziale Sicherheit 2014, 194 ff.

²⁵ S. unter 1. 2, Rentenzugang.

²⁶ § 70 Abs. 2 Satz 2 SGB VI i. V. m. Anlage 2b zum SGB VI.

²⁷ Vollständig belegt muss der 12. Kalendermonat mit der Kindererziehungszeit nicht sein.

Monats der Geburt des Kindes eine Kindererziehungszeit vermerkt ist.

Auch auf die individuellen Verhältnisse, die für die Bestimmung des Zugangsfaktors (§ 77 SGB VI) gelten, kommt es beim Zuschlag nicht an. Der Zugangsfaktor beträgt für den Zuschlag immer 1,0²⁸, das gilt auch bei Folgerenten. Die Grundsätze der Rentenberechnung bleiben unberührt. Eine bereits in der Rentenberechnung enthaltene Bewertung für parallele Berücksichtigungszeiten nach § 70 Abs. 3a SGB VI hat keinen Einfluss auf die Gewährung des Zuschlags.

Die Erhöhung der Bestandsrenten um die „Mütterrente“ nehmen die Rentenversicherungsträger (RV-Träger) von Amts wegen vor. Sie muss also nicht gesondert beantragt werden.

Die pauschale und an formale Kriterien anknüpfende Regelung ermöglicht es den RV-Trägern, die Bestandsrenten mit einem maschinellen Verfahren und so in einem vertretbaren zeitlichen Rahmen zu überprüfen und ggf. anzupassen. Die Sachbearbeitung muss nicht im Einzelfall ermitteln, wer das Kind tatsächlich im zweiten Lebensjahr erzogen hat und es müssen nicht alle Versicherungszeiten der Bestandsrentner – mit allen sich daraus für die Rentenberechnung ergebenden Konsequenzen – im Nachhinein neu berechnet werden.

Durch das RV-Leistungsverbesserungsgesetz ist auch die Leistung für Kindererziehung an vor 1921 Geborene auf das Zweifache des jeweiligen aktuellen Rentenwerts bzw. des aktuellen Rentenwerts (Ost) aufgestockt worden²⁹.

● Rentenzugang

Für Rentenzugänge ab dem 1.7.2014 erfolgt die Umsetzung der „Mütterrente“ nicht durch die Zahlung eines Zuschlags, sondern durch die Berücksichtigung von bis zu 12 weiteren Kalendermonaten Kindererziehungszeit. Für die weitere Kindererziehungszeit gelten dieselben Regeln wie für alle anderen Kindererziehungszeiten, insbesondere auch die Begrenzung auf die Beitragsbemessungsgrenze beim Zusammenreffen mit sonstigen Beitragszeiten³⁰. Das ist systematisch richtig und auch aus Gründen der Rechtsklarheit und Verwaltungspraktikabilität sinnvoll, weil so bei der Rentenberechnung nicht über Jahrzehnte hinweg Sonderregelungen zu beachten sind.

Maßgebend für die Berücksichtigung der Kindererziehungszeit ist, wer das Kind im zweiten Kalenderjahr nach Ablauf des Monats der Geburt erzogen hat. Das ist dem RV-Träger, der das Versicherungskonto führt, in der Regel bekannt, weil für das zweite Lebensjahr des Kindes im Konto der betreffenden Person eine Kinderberücksichtigungszeit gespeichert ist, die – ebenso wie die Kindererziehungszeit – eine Erziehung im fraglichen Zeitraum voraussetzt. Die zusätzliche Kindererziehungszeit folgt daher, ohne dass weitere Ermittlungen erforderlich wären, im Regelfall der bereits gespeicherten Berücksichtigungszeit.

Haben die Eltern für das zweite Lebensjahr des Kindes eine gemeinsame übereinstimmende Erklärung über die Zuordnung der Kinderberücksichtigungszeit abgegeben, bleibt diese bindend³¹. Sind noch keine Berücksichtigungszeiten zugeordnet worden, sind die verlängerten Kindererziehungszeiten grundsätzlich der Mutter zuzuordnen, wenn der Vater das Kind nicht allein oder überwiegend erzogen hat. Eine Zuordnung der Zeiten zum Vater aufgrund übereinstimmender Erklärung der Eltern ist nicht mehr möglich, weil die gesetzlichen Fristen für die Abgabe der Erklärung bereits abgelaufen sind³².

Um Doppelleistungen zu vermeiden, wird eine Kindererziehungszeit nur berücksichtigt, wenn nicht bereits ein Zuschlag nach § 307d Abs.1 SGB VI für Bestandsrenten³³ oder nach § 307d Abs.3 SGB VI für Folgerenten³⁴ gezahlt wird. Ausgeschlossen ist auch, dass bei mehreren Hinterbliebenenrenten, die aus einem Versicherungskonto gezahlt werden, bei einer Rente ein Zuschlag nach § 307d SGB VI gezahlt und bei einer anderen Rente eine Kindererziehungszeit ab dem 13. Kalendermonat nach Ablauf des Monats der Geburt des Kindes berücksichtigt wird.

Ein Antrag auf Anerkennung eines zusätzlichen Jahres mit Kindererziehungszeiten ist nicht erforderlich, wenn im Versicherungskonto für die Zeit vom 13. bis zum 24. Lebensmonat eines Kindes bereits eine Kinderberücksichtigungszeit vorgemerkt ist. Die RV-Träger korrigieren die Versicherungskonten dann von Amts wegen und informieren die Versicherten hierüber zeitnah.

1.3 Erstmaliger Rentenanspruch durch neue Kindererziehungszeiten

Grundsätzlich wird die „Mütterrente“ damit von Amts wegen umgesetzt, ohne dass es einer Antragstellung bedarf. Etwas anderes gilt nur, wenn die Anerkennung weiterer Jahre mit Kindererziehungszeiten erstmals zur Entstehung eines Rentenanspruchs führt, weil mit den zusätzlichen Kindererziehungszeiten erstmals die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren³⁵ erfüllt wird. Das

²⁸ Das dient der Verwaltungsvereinfachung, s. Gesetzesbegründung (BT-Drucks. 18/909, S. 26 f.).

²⁹ §§ 295 bzw. 295a SGB VI.

³⁰ Die Regelung wurde deshalb als benachteiligend für Frauen in den neuen Bundesländern gerügt, weil diese häufiger schon kurz nach der Geburt des Kindes wieder erwerbstätig waren. Zu dieser Problematik ausführlich: Winkel, a.a.O.; Lindner, Kindererziehung und Rentenanspruch, Die Rentenversicherung, 2014, S. 41 ff.

³¹ So die Gesetzesbegründung, s. BT-Drucks. 18/909 S. 22.

³² Wurde eine Erklärung nicht oder verspätet abgegeben und erklären die Eltern nur übereinstimmend, dass der Vater überwiegend erzogen hat, erfolgt eine Zuordnung zum Vater, vgl. BSG, Urteile vom 16.12.1997, 4 RA 60/97, und vom 31.8.2000, B 4 RA 28/00 R.

³³ § 249 Abs.8 SGB VI.

³⁴ § 249 Abs.7 SGB VI.

³⁵ § 50 Abs.1 Satz 1 SGB VI.

kann auch zum erstmaligen Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente führen³⁶. In allen Fällen muss ein Rentenantrag gestellt werden. Rentenbeginn kann frühestens der 1. 7. 2014 sein. Auch wenn die Regelaltersgrenze bereits zu einem früheren Zeitpunkt erreicht worden ist, führt dies nicht zu einer Erhöhung des Zugangsfaktors, weil das Gesetz erst zum 1. 7. 2014 in Kraft getreten ist und die zusätzlichen Kindererziehungszeiten erst ab diesem Zeitpunkt zu berücksichtigen sind.

Ist auch mit der Anerkennung weiterer Kindererziehungszeiten die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren nicht erfüllt, kann es für die Betroffenen finanziell attraktiv sein, von ihrem Recht auf Nachzahlung freiwilliger Beiträge³⁷ Gebrauch zu machen. Sind z. B. zwei vor 1992 geborene Kinder in ihnen ersten beiden Lebensjahren erzogen und keine Rentenversicherungsbeiträge entrichtet worden, fehlen zur Erfüllung der allgemeinen Wartezeit 12 Kalendermonate mit Beiträgen. Der dafür zu entrichtende Mindestbeitrag beträgt derzeit rd. 1 020 EUR. Insgesamt ergibt sich daraus für die fünf Jahre eine monatliche Bruttorente von bis zu 120 EUR.

³⁶ Vgl. das Beispiel bei Winkel, Nakielski, a. a. O., S. 240 ff. [242].

³⁷ § 282 SGB VI.

³⁸ Diese Regelung wurde über einen Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD erst im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens eingefügt, BT-Drucks. 18/1489 S. 5 f., 26. Die im Gesetzentwurf ursprünglich vorgesehene Fassung hätte auch Personen von der Anrechnung ausgeschlossen, deren Versorgungsregelungen keine gleichwertige Berücksichtigung von Zeiten der Kindererziehung vorsehen und sie hätte umgekehrt Personen nicht mehr ausgeschlossen, die bisher ausgeschlossen waren (z. B. Lehrer und Erzieher an Privatschulen, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen RV befreit sind und deren Versorgungsregelungen eine gleichwertige Berücksichtigung von Zeiten der Kindererziehung vorsehen).

³⁹ BGBl. I S. 1939.

⁴⁰ Zur Anrechnung von Kindererziehungszeiten für berufsständisch Versorgte, insbesondere zur Rechtentwicklung: Wersig, Keine „Kinder-Rente“ von Versorgungswerken – aber von der Rentenversicherung, Soziale Sicherheit 11/2013, S. 395 ff.

⁴¹ § 307d Abs. 4 SGB VI.

⁴² S. dazu auch Weinreich, Vorsicht Mütterrente, Familie und Recht 2014, 333 f.

⁴³ Führt die Abänderung dazu, dass einer der Ehepartner die Wartezeit für einen Rentenanspruch erfüllt, ist sie unabhängig vom Erreichen bzw. Überschreiten der Grenzwerte durchzuführen (§ 225 Abs. 4 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen – FamFG).

⁴⁴ § 51 Versorgungsausgleichsgesetz – VersAusglG – i. V. m. § 225 Abs. 2 FamFG.

⁴⁵ D. h. nicht nach Maßgabe des ab dem 1. 9. 2009 in Kraft getretenen VersAusglG.

⁴⁶ § 51 VersAusglG i. V. m. § 225 Abs. 3 FamFG. Wurden z. B. durch die Erstentscheidung des Familiengerichts Rentenansprüche in Höhe des Ausgleichswerts von 100 EUR übertragen (bezogen auf ein Ehezeitende am 31. 5. 2002) und ergibt sich auf Grund des aktuellen Werts des Rentenanspruchs ein neuer Ausgleichswert von 115 EUR, ist diese Abweichung um 15 EUR zwar größer als 5% des bisherigen Ausgleichswerts (= 5 EUR), aber geringer als 1% der am Ehezeitende geltenden monatlichen Bezugsgröße 2014: 27,65 EUR.

1.4 Ausschluss der Beamtinnen und Beamten vor der „Mütterrente“

Nach § 56 Abs. 4 Nr. 3 SGB VI³⁸ erhält keine Kindererziehungszeit, wer während der Erziehungszeit in einem anderen Versorgungssystem „annähernd gleichwertige“ Anwartschaften auf Versorgung im Alter aufgrund der Erziehung erworben hat. Eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen gilt als systembezogen annähernd gleichwertig. Der Gesetzgeber hat damit für Beamte und für Personen, die Versorgungsansprüche nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regeln erwerben, den ursprünglichen Rechtszustand vor der Änderung des § 56 Abs. 4 SGB VI durch das Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, zur Errichtung einer Versorgungsausgleichskasse und (zur Änderung) anderer Gesetze vom 15. 7. 2009³⁹ wiederhergestellt. Ziel ist es, Doppelanrechnungen zu vermeiden. Für Mitglieder in berufsständischen Versorgungswerken ist weiterhin zu prüfen, ob dort eine annähernd gleichwertige Absicherung von Kindererziehungszeiten erfolgt⁴⁰.

Auch im Rentenbestand wird die „Mütterrente“ nicht gewährt, wenn die Anrechnung einer Kindererziehungszeit nach § 56 Abs. 4 SGB VI ausgeschlossen wäre⁴¹.

1.5 Auswirkungen auf den Versorgungsausgleich

Die „Mütterrente“ kann Auswirkungen auf bereits durchgeführte Verfahren zum Versorgungsausgleich haben, weil sie die in der Ehezeit erworbenen Rentenanwartschaften eines Partners nachträglich verändert⁴². Ein Abänderungsverfahren kann aber nur eingeleitet werden, wenn ein Partner bereits in Rente ist oder der Rentenbeginn in sechs Monaten bevorsteht. Außerdem muss der neue Ausgleichswert eines Anrechts wesentlich von dem Ausgleichswert abweichen, den das Familiengericht seiner Erstentscheidung zugrunde gelegt hat. Dabei sind zwei Grenzwerte zu berücksichtigen, die erreicht oder überschritten werden müssen⁴³. Ob das der Fall ist, prüft das Familiengericht.

Zum einen muss der neue Ausgleichswert um mindestens 5% vom bisherigen Ausgleichswert abweichen⁴⁴. Lag z. B. der Erstentscheidung ein Ehezeitanteil des Rentenanspruchs aus der gesetzlichen RV von 200 EUR zugrunde, so entspricht das einem Ausgleichswert von 100 EUR. Der neue Ausgleichswert muss mindestens 105 EUR oder nur noch 95 EUR oder weniger betragen.

Wie der zweite Grenzwert zu bestimmen ist, hängt davon ab, ob der Versorgungsausgleich nach altem oder nach neuem Recht durchgeführt wurde. Wurde er nach altem Recht⁴⁵ durchgeführt, muss die Wertänderung des Rentenbetrags 1% der am Ende der Ehezeit geltenden monatlichen Bezugsgröße i. S. von § 18 Abs. 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) überschreiten⁴⁶. Wurde der Versorgungsausgleich

nach neuem Recht⁴⁷ durchgeführt, beträgt der Grenzwert 120 % der zum Ende der Ehezeit geltenden Bezugsgröße; in diesem Fall ist die Wertänderung auf Basis des korrespondierenden Kapitalwerts zu vergleichen⁴⁸.

Wer ein Abänderungsverfahren zu einem nach altem Recht durchgeführten Versorgungsausgleich einleitet, muss berücksichtigen, dass das Gericht in diesem Verfahren auch andere Anrechte beider geschiedener Ehegatten überprüft, die in den Versorgungsausgleich einbezogen waren. Es besteht damit die Möglichkeit, dass nicht nur die Erhöhung der gesetzlichen Rente um die „Mütterrente“ zu einer Änderung des Versorgungsausgleichs führt, sondern dass auch andere Anwartschaften – ggf. zu Ungunsten des Antragstellers im Abänderungsverfahren – neu bewertet werden.

Der Zuschlag nach § 307d Abs.1 SGB VI wird beim Versorgungsausgleich zeitlich nicht zugeordnet. Das ergibt sich schon daraus, dass der Zuschlag dem Rentenberechtigten auch dann in vollem Umfang zusteht, wenn das Kind nach Ablauf des zwölften Kalendermonats nach der Geburt stirbt. Maßgebend ist, ob der 12. Kalendermonat nach Ablauf des Monats der Geburt des Kindes in der Ehezeit⁴⁹ liegt. Ist das der Fall, ist nach dem In-Prinzip der volle Zuschlag bei der Berechnung des Ehezeitanteils zu berücksichtigen.

1.6 Finanzierung

Die „Mütterrente“ wird über einen längeren Zeitraum Mehrausgaben von mehreren Milliarden Euro jährlich verursachen⁵⁰. Im Jahr 2014 werden zusätzliche Ausgaben von 3,3 Mrd. EUR erwartet, im Folgejahr 6,7 Mrd. EUR. Bis 2030 addieren sich die Kosten (in heutigen Werten) auf über 100 Mrd. EUR. Weil eine Steuerfinanzierung nur zu einem geringen Anteil beabsichtigt ist, sind die Kosten im Wesentlichen von den Beitragszahlern und Rentnern zu tragen. Tatsächlich ist die Honorierung der Erziehungsleistung aber eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Sie muss deshalb aus ordnungspolitischen Gründen aus Steuermitteln und nicht aus Beitragsmitteln finanziert werden⁵¹.

2. Abschlagsfreie Rente ab 63

2.1 Bisheriges Recht

Seit dem 1.1.2012 kann die Altersrente für besonders langjährig Versicherte⁵² in Anspruch genommen werden. Wer 65 Jahre alt ist und 45 Jahre mit Pflichtbeitragszeiten und Berücksichtigungszeiten zurückgelegt hat, kann damit seitdem abschlagsfrei in Rente gehen. Nach bisherigem Recht wurden auch Zeiten des Bezugs von Entgeltersatzleistungen auf die Wartezeit von 45 Jahren angerechnet. Auch Zeiten des Bezugs von Krankengeld und Übergangsgeld können Pflichtbeitragszeiten sein⁵³. Beitragszeiten aufgrund des Bezugs von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe und Arbeitslosengeld II waren nach §§ 51 Abs. 3a, 244 Abs. 3 SGB VI i. d. F. bis 30.6.2014 von der Anrechnung ausgeschlossen.

2.2 Ausgestaltung der Neuregelung

Seit dem 1.7.2014 kann, wer 45 Jahre mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit oder Berücksichtigungszeiten zurückgelegt hat, für einen Übergangszeitraum bereits nach Vollendung des 63. Lebensjahres abschlagsfrei in Rente gehen. Außerdem werden auf die Wartezeit von 45 Jahren aufgrund der Neuregelung mehr Zeiten angerechnet als bisher.

● Sukzessive Anhebung der Altersgrenze von 63 auf 65

Bei der Altersgrenze von 63 Jahren bleibt es nicht dauerhaft. Beginnend mit dem Geburtsjahrgang 1953 wird die Altersgrenze jeweils in Schritten von zwei Monaten pro Jahrgang auf das vollendete 65. Lebensjahr angehoben⁵⁴. Ab dem Geburtsjahrgang 1964 gilt wieder die Altersgrenze von 65 Jahren.

● Anrechnung von Zeiten des Arbeitslosengeldbezugs, „rollierende Stichtagsregelung“

Über das bisherige Recht zum Teil hinausgehend, werden auf die Wartezeit von 45 Jahren nun alle Zeiten des Bezugs von Entgeltersatzleistungen der Arbeitsförderung und Leistungen bei Krankheit sowie Übergangsgeld angerechnet, soweit sie Pflichtbeitragszeiten oder Anrechnungszeiten sind⁵⁵. An-

⁴⁷ D. h. nach Maßgabe des ab dem 1.9.2009 in Kraft getretenen VersAusglG.

⁴⁸ Nach § 47 Abs.2 VersAusglG entspricht der korrespondierende Kapitalwert dem Betrag, der zum Ende der Ehezeit aufzubringen wäre, um beim Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person für diese ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts zu begründen.

⁴⁹ § 3 Abs.1 VersAusglG.

⁵⁰ Zu den Verteilungswirkungen der „Mütterrente“: Bach, Bustei, Coppola, Haan, Rausch, Die Verteilungswirkungen der Mütterrente, DIW Wochenbericht Nr. 20, 2014, S. 447 ff.

⁵¹ Dazu ausführlich Rische, RVaktuell 1/2014, S.1 ff. Vgl. auch Sozialbeirat, Gutachten zum Rentenversicherungsbericht 2013 (BT-Drucks. 18/95), S. 89 (Ziffer 49).

⁵² Vgl. etwa BVerfGE 75, 108, 148. Das gilt um so mehr, als die zusätzlichen Kindererziehungszeiten und Zuschläge auch Personen zugute kommen, die nicht in der gesetzlichen RV versichert sind; dazu: Wersig, a. a. O., S. 395, 398. So auch Kröger, RV-Leistungsverbesserungsgesetz bringt bisherige Reformfolge in Gefahr, Betriebliche Altersversorgung 3/2014, S. 207.

⁵³ § 38 SGB VI.

⁵⁴ §§ 3 Abs.1 Nr. 4, 55 SGB VI.

⁵⁵ § 236b Abs.2 SGB VI.

⁵⁵ Angerechnet werden Zeiten mit Pflichtbeiträgen aus Beschäftigung, Zeiten der geringfügigen, nicht versicherungspflichtigen Beschäftigung (anteilig), Zeiten mit Pflichtbeiträgen aus selbständiger Tätigkeit, Zeiten der Wehr- oder Zivildienstplicht, Zeiten der nicht erwerbsmäßigen Pflege von Angehörigen, Kinderberücksichtigungszeiten, Zeiten, in denen Arbeitslosengeld, Teilarbeitslosengeld, Leistungen bei Krankheit (z. B. Krankengeld, Verletztengeld) oder Übergangsgeld bezogen wurden, Zeiten des Bezugs von Leistungen bei beruflicher Weiterbildung, Zeiten des Bezugs von Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld,

rechenbar sind damit – und das ist neu – auch Zeiten des Arbeitslosengeldbezugs. Das gilt auch in den Fällen des § 146 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III), in denen die betreffende Person arbeitsunfähig im Sinne der gesetzlichen Krankenversicherung ist und der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung steht.

Der Begriff der Entgeltersatzleistungen der Arbeitsförderung erstreckt sich auch auf Übergangsgeld und Unterhaltsgeld. Zeiten des Bezugs von Arbeitslosenhilfe und Arbeitslosengeld II werden – wie bisher – auf die Wartezeit von 45 Jahren nicht angerechnet⁵⁶.

Um Frühverrentungen entgegenzuwirken, zählen Zeiten des Bezugs von Entgeltersatzleistungen der Arbeitsförderung in den letzten zwei Jahren vor Rentenbeginn bei der Erfüllung der Wartezeit nicht mit („rollierende Stichtagsregelung“). Allerdings sind Kalendermonate bei der Wartezeit von 45 Jahren in den letzten zwei Jahren vor dem Rentenbeginn trotz des Bezugs von Arbeitslosengeld zu berücksichtigen, wenn Versicherte gleichzeitig eine geringfügige Beschäftigung (ohne Befreiung von der Versicherungspflicht) ausgeübt haben oder Pflichtbeiträge wegen einer Pflögetätigkeit nach § 3 Satz 1 Nr. 1a SGB VI gezahlt wurden⁵⁷.

● Insolvenz oder vollständige Geschäftsaufgabe des Arbeitgebers

Eine „Ausnahme von der Ausnahme“ sieht das Gesetz für Zeiten des Bezugs von Entgeltersatzleistungen der Arbeitsförderung vor, die durch Insolvenz oder vollständige Geschäftsaufgabe des Arbeitgebers verursacht werden⁵⁸. Um Härtefälle zu vermeiden, werden derartige Zeiten auch berücksichtigt, wenn sie in den letzten zwei Jahren vor Rentenbeginn liegen.

Von einem insolvenzbedingten Bezug von Entgeltersatzleistungen der Arbeitsförderung ist auszugehen, wenn das Beschäftigungsverhältnis durch eine Kündigung des Arbeitgebers oder des Insolvenz-

verwalters gelöst wird, nachdem ein Insolvenzantrag gestellt worden ist. Maßgebend ist dabei der Zeitpunkt der Kündigungserklärung. Als Beweismittel für die Insolvenz kommt zunächst das Kündigungsschreiben in Betracht, wenn daraus die Insolvenz als Grund für die Kündigung hervorgeht. Enthält das Kündigungsschreiben keine Angaben zum Kündigungsgrund, bedarf es zusätzlicher Unterlagen. Zu denken ist hier an das Arbeitszeugnis des Arbeitgebers, aus dem sich der Kündigungsgrund ergibt, eine entsprechende Bescheinigung des Insolvenzverwalters oder des Arbeitgebers, einen Bescheid über die Zahlung von Insolvenzgeld oder einen Beschluss des Amtsgerichts⁵⁹. Ergibt sich aus den Unterlagen, dass die Kündigung nicht aufgrund der Insolvenz, sondern aus anderen Gründen ausgesprochen wurde⁶⁰, liegt kein insolvenzbedingter Bezug von Entgeltersatzleistungen der Arbeitsförderung vor.

Wann von einer vollständigen Geschäftsaufgabe auszugehen ist, ist noch nicht abschließend geklärt. In Betracht kommt, in Anlehnung an § 165 Abs. 1 Nr. 3 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) zu verlangen, dass der Arbeitgeber seine gesamte Betriebstätigkeit im Inland auf Dauer eingestellt hat. Eine Einstellung der Tätigkeit eines einzelnen Betriebsteils, einer Filiale, eines Standorts sowie eine Zusammenlegung von Betrieben oder eine Teilstillegung wäre dann nicht ausreichend, sofern der Arbeitgeber weitere Betriebsteile oder andere einzelne Betriebe weiterführt. Auch bei einem Inhaberwechsel läge keine vollständige Geschäftsaufgabe vor, da der neue Inhaber als Rechtsnachfolger in die Rechte und Pflichten aus dem bestehenden Arbeitsverhältnis eintritt. Stellt ein zu einem Konzern gehörendes Unternehmen seine gesamte Betriebstätigkeit ein, läge hingegen eine vollständige Geschäftsaufgabe vor, weil die einzelnen Unternehmen in der Regel innerhalb der Konzernstruktur selbständig und nur unter einer einheitlichen Leitung zusammengefasst sind.

Die vollständige Geschäftsaufgabe muss ursächlich für die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses und den folgenden Leistungsbezug gewesen sein. Auf die zeitliche Reihenfolge von Geschäftsaufgabe und Kündigung kommt es dabei nicht an.

Als Beweismittel für die vollständige Geschäftsaufgabe kommen z. B. das Kündigungsschreiben oder das vom Arbeitgeber ausgestellte Arbeitszeugnis in Betracht, wenn sich daraus die vollständige Geschäftsaufgabe als Kündigungsgrund entnehmen lässt. Darüber hinaus kann eine vollständige Geschäftsaufgabe auch mit einer Bescheinigung des Arbeitgebers (z. B. dem Nachweis der steuerlichen Betriebsaufgabe), einem Auszug aus dem Handelsregister oder der Gewerbeabmeldung⁶¹ belegt werden.

● Freiwillige Beiträge

Auf die Wartezeit von 45 Jahren werden seit dem 1. 7. 2014 auch Zeiten einer freiwilligen Beitragszahlung angerechnet, wenn mindestens 18 Jahre mit

Winterausfallgeld, Insolvenzgeld oder Konkursausfallgeld und Ersatzzeiten. Nicht berücksichtigt werden bestimmte Anrechnungszeiten (z. B. wegen eines Schul-, Fachschul- oder Hochschulbesuchs), Zeiten der freiwilligen Versicherung, wenn nicht 18 Jahre mit Pflichtbeiträgen vorliegen, sowie zusätzliche Wartezeitmonate aufgrund eines Versorgungsausgleichs oder Rentensplittings. Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld sind über die Jahre hinweg rentenrechtlich unterschiedlich berücksichtigt worden – zeitweise waren sie Pflichtbeitragszeiten, zeitweise Anrechnungszeiten, zeitweise beides.

⁵⁶ § 244 Abs. 3 Satz 1 SGB VI.

⁵⁷ S. dazu auch den Beitrag von Thüsing, „Schleichwege zur Frührente – Schranken für Arbeitslose lassen sich umgehen“ in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 18. 6. 2014.

⁵⁸ § 51 Abs. 3a Satz 1 Nr. 3 letzter Hs. SGB VI.

⁵⁹ S. auch www.insolvenzbekanntmachungen.de.

⁶⁰ Weil z. B. eine verhaltensbedingte fristlose Kündigung vorliegt.

⁶¹ Hier ist zu beachten, dass eine Gewerbeabmeldung auch dann vorliegen kann, wenn ein Betriebssitz lediglich in ein anderes Gemeindegebiet verlegt wird.

Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit vorhanden sind⁶². Mit dieser Regelung sollen insbesondere selbständige Handwerker in die abschlagsfreie Altersrente für besonders langjährig Versicherte ab 63 einbezogen werden, die häufig jahrelang Pflichtbeiträge gezahlt haben und danach in die freiwillige Versicherung gewechselt sind⁶³. Auch wenn die Berücksichtigung freiwilliger Beitragszahlung insbesondere selbständige Handwerker begünstigen soll, ist die Regelung nicht auf diesen Personenkreis beschränkt.

Zu den anzurechnenden Zeiten zählen alle Zeiten, für die nach Bundesrecht freiwillige Beiträge wirksam gezahlt⁶⁴ oder nachgezahlt⁶⁵ wurden. Die Höhe der freiwilligen Beiträge ist dabei ohne Belang. Die Regelung begünstigt auch diejenigen Versicherten, die regelmäßig nur den Mindestbeitrag gezahlt haben⁶⁶. Zur Vermeidung von Frühverrentungen werden in den letzten Jahren vor Rentenbeginn freiwillige Beiträge, die neben Arbeitslosengeldbezug gezahlt worden sind, nicht berücksichtigt. Haben versicherungspflichtige Gewerbetreibende in Handwerksbetrieben und antragspflichtversicherte Selbständige Beiträge im 2-Monats-Rhythmus gezahlt⁶⁷, sind lediglich die Monate zu berücksichtigen, die tatsächlich mit Beiträgen belegt sind.

Gewerbetreibende in Handwerksbetrieben werden von der Versicherungspflicht befreit, wenn für sie mindestens 18 Jahre Pflichtbeiträge gezahlt worden sind⁶⁸. Sind die Beiträge im 2-Monats-Rhythmus gezahlt worden⁶⁹, fließen – anders als für die Erfüllung der Wartezeit von 45 Jahren – auch die nicht mit Beiträgen belegten Monate in die Berechnung ein.

Eine weitere Unstimmigkeit ergibt sich daraus, dass Pflichtbeiträge aufgrund des Bezugs von Arbeitslosengeld II und Arbeitslosenhilfe zwar für das Erfordernis von 18 Jahren mit Pflichtbeiträgen als Voraussetzung für die Befreiung von Gewerbetreibenden in Handwerksbetrieben von der Versicherungspflicht mitzählen, nach der ausdrücklichen Gesetzesbegründung⁷⁰ aber bei der Ermittlung der „18 Jahre mit Pflichtbeiträgen“ i. S. des § 51 Abs. 3a Satz 1 Nr. 4 SGB VI nicht zu berücksichtigen sind.

● Nachweis von Zeiten des Bezugs von Entgeltersatzleistungen

Die bei den RV-Trägern vorhandenen Daten erlauben es nicht, für alle zurückliegenden Zeiträume zwischen Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld einerseits und Zeiten des Bezugs von Arbeitslosenhilfe andererseits zu differenzieren. Aus datenschutzrechtlichen Gründen dürfen die RV-Träger nur Angaben speichern, die nach dem jeweils geltenden Recht für die Durchführung der Versicherung und die Entscheidung über Leistungen erforderlich sind. So wurden Zeiten der Arbeitslosigkeit vor dem 1.7.1978 lediglich als Anrechnungszeiten gespeichert, ohne dass zwischen Zeiten mit und ohne Leistungsbezug unterschieden wurde. Gleiches gilt für Zeiten der Krankheit vor dem 1.1.1984. Bei Arbeitslosigkeit von

Juli 1978 bis Januar 2001 wurde nicht gespeichert, ob Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bezogen wurde. Ob im Einzelfall Zeiten des Bezugs von Entgeltersatzleistungen bei Arbeitslosigkeit oder Krankheit auf die Wartezeit von 45 Jahren anzurechnen sind, muss deshalb von der Sachbearbeitung geprüft werden, wenn es für die Gewährung der Rente auf diese Zeiten ankommt.

Teilweise wird sich unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Rechtsvorschriften des Arbeitsförderungsrechts schon aus dem Inhalt des Versicherungskontos schließen lassen, ob in einem Zeitraum mit überwiegender Wahrscheinlichkeit Arbeitslosengeld bezogen wurde und damit eine auf die Wartezeit von 45 Jahren anrechenbare Zeit vorliegt. Ist das nicht der Fall, sind die RV-Träger aufgrund des Amtsermittlungsgrundsatzes verpflichtet, einen Nachweis auf anderem Wege anzustreben. Die Versicherten selbst verfügen häufig nicht mehr über Unterlagen, mit denen die Art der ggf. vor vielen Jahrzehnten bezogenen Leistungen nachgewiesen werden kann. Die Bundesagentur für Arbeit hat die entsprechenden Informationen nicht über derart lange Zeiträume gespeichert. Bei den Krankenkassen liegen sie zum Teil vor, für weit zurückliegende Zeiträume allerdings nicht durchgängig, und sie sind auch, soweit sie vorliegen, nicht vollständig maschinell verfügbar.

Wegen der Nachweisschwierigkeiten lässt das Gesetz eine Glaubhaftmachung zu, die auch durch Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung erfolgen kann⁷¹. In Betracht wird diese allerdings nur in Ausnahmefällen kommen, so z. B. wenn der Versicherte beson-

⁶² § 51 Abs. 3a Satz 1 Nr. 4 SGB VI.

⁶³ Entsprechend wird die Einbeziehung der freiwilligen Beitragszeiten damit begründet, dass auch freiwillig Versicherte häufig jahrelang wie Arbeitnehmer ihren Beitrag zur Stabilisierung der gesetzlichen Rentenversicherung erbracht haben, vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales, BT-Drucks. 18/1489, S. 26.

⁶⁴ Erfasst sind auch die Fälle der §§ 202, 279e und 248 Abs. 3 Satz 1 SGB VI. Zur Wirksamkeit der Beitragszahlung vgl. § 197 ff. SGB VI. Nicht anrechenbar sind Zeiten, in denen Beiträge der Höherversicherung für Zeiten vor 1998 nach § 280 SGB VI gezahlt wurden. Das Gleiche gilt für Zeiten der freiwilligen Versicherung vor dem 1.1.1991 im Beitrittsgebiet nach der Verordnung über die freiwillige und zusätzliche Versicherung in der Sozialversicherung vom 28.1.1947, in denen Beiträge nicht mindestens in der in Anl. 11 zum SGB VI genannten Höhe gezahlt wurden, § 248 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 SGB VI.

⁶⁵ §§ 204 ff., 282 SGB VI.

⁶⁶ Das trifft auf 88 % der gegenwärtig rd. 320 000 Versicherten, die freiwillige Beiträge bezahlen, zu, vgl. Antwort des Sachverständigen Dr. Axel Reimann [Deutsche Rentenversicherung Bund] in: Ausschuss für Arbeit und Soziales, Wortprotokoll der öffentlichen Anhörung, Protokoll-Nr. 18/11, S. 151.

⁶⁷ Vgl. § 4 Abs. 5 HwVG, § 1405a Abs. 2 RVO, § 127a AVG.

⁶⁸ § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB VI.

⁶⁹ Vgl. § 4 Abs. 5 HwVG, § 1405a Abs. 2 RVO, § 127a AVG.

⁷⁰ Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales, BT-Drucks. 18/1489, S. 25.

⁷¹ § 244 Abs. 3 Sätze 2–4 SGB VI.

dere Umstände anführt, die einen an sich nicht zu vermutenden Leistungsbezug denkbar erscheinen lassen. Insgesamt kann die Prüfung der Wartezeit im Einzelfall mit erheblichem Verwaltungsaufwand und damit auch mit zeitlichen Verzögerungen verbunden sein.

● Wechsel in eine andere Altersrente

Versicherte, die aufgrund eines bestandskräftig gewordenen Rentenbescheids bereits eine abschlagsbehaftete Rente in Anspruch genommen haben, und die nun auch die Voraussetzungen der abschlagsfreien Rente ab 63 erfüllen, können nicht in die neue Altersrente für besonders langjährig Versicherte wechseln. § 34 Abs. 4 Nr. 3 SGB VI schließt nach bindender Bewilligung einer Rente wegen Alters oder für Zeiten des Bezugs einer solchen Rente den Wechsel in eine andere Altersrente ausdrücklich aus. Verfassungsrechtlich ist das unproblematisch, da das Bundesverfassungsgericht Stichtagsregelungen in aller Regel für unbedenklich hält, auch wenn sie bestimmte Personengruppen von neu eingeführten Leistungen ausschließen⁷².

2.3 Arbeitsrechtliche Begleitregelungen

Das RV-Leistungsverbesserungsgesetz enthält neben den sozialversicherungsrechtlichen Regelungen zwei Änderungen mit arbeitsrechtlichem Bezug. Zum einen wurde das Altersteilzeitgesetz geändert, um zu gewährleisten, dass die Fördermöglichkeit von Altersteilzeitarbeitsverhältnissen fortbesteht, wenn aufgrund des neuen Rechts Anspruch auf die abschlagsfreie Rente ab 63 besteht. Unabhängig davon muss ggf. die arbeitsvertragliche Vereinbarung angepasst werden, wenn sie, was häufig der Fall ist, vorsieht, dass die Altersteilzeitarbeit nur bis zum frühestmöglichen abschlagsfreien Rentenbeginn läuft. Aufgrund der im Verhältnis zum Arbeitsentgelt regelmäßig geringeren Rentenhöhe würde die vorzeitige Beendigung der Altersteilzeitarbeitsverhältnisse bis zum ursprünglich vereinbarten Ende der Altersteilzeitarbeit zu Einkommensverlusten führen.

⁷² Vgl. etwa BVerfG, Urt. v. 7.7.1992, 1 BvL 51/86 u. a. = BVerfGE 87, 1, 43.

⁷³ § 41 Satz 3 SGB VI.

⁷⁴ § 14 Abs. 2 Satz 2 TzBfG.

⁷⁵ Zum Rückgang der Zahlungsbeträge bei den Renten wegen Erwerbsminderung in den Rentenzugängen der letzten Jahre aktuell: Rische, a. a. O., S. 1 ff., m. w. N.

⁷⁶ § 59 Abs. 1 und Abs. 2 SGB VI.

⁷⁷ Eine Verlängerung der Zurechnungszeit war bereits in den Referentenentwürfen vorgesehen, die die damalige Ressortchefin von der Leyen in der vergangenen Legislaturperiode dem Kabinett nicht mehr vorgelegt hatte, vgl. Art. 2 Nr. 8 des Referentenentwurfs eines Gesetzes zur Anerkennung der Lebensleistung in der Rentenversicherung (RV-Lebensleistungsanererkennungsgesetz) vom 22.3.2012; Art. 1 Nr. 8 des Referentenentwurfs eines Gesetzes zur Stärkung der Alterssicherung (Alterssicherungsstärkungsgesetz) vom 7.8.2012.

⁷⁸ Kritisch dazu: Kröger, a. a. O., S. 207, 209.

Zudem würde wegen der in dieser Zeit unterbliebenen Beitragszahlung die Rente geringer ausfallen.

Zum anderen ist durch eine Ergänzung des § 41 SGB VI bewirkt worden, dass die Arbeitsvertragsparteien den Beendigungszeitpunkt des Arbeitsverhältnisses durch eine Vereinbarung befristet hinauschieben können, ohne dass insoweit die Voraussetzungen des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG) gelten⁷³. Hintergrund ist, dass tariflich, betrieblich oder einzelvertraglich vereinbarte Klauseln häufig vorsehen, dass das Arbeitsverhältnis mit Erreichen der Regelaltersgrenze automatisch endet. Zwar konnte ein Arbeitsverhältnis auch in der Vergangenheit schon unbefristet verlängert werden. Eine befristete Verlängerung war nach Maßgabe des Teilzeit- und Befristungsgesetzes nicht möglich⁷⁴.

3. Verbesserung der Absicherung erwerbsgeminderter Menschen

3.1 Bisheriges Recht

Bisher wurde der Empfänger einer Erwerbsminderungsrente bei der Rentenberechnung im Wesentlichen so gestellt, als hätte er bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres Beiträge zur gesetzlichen RV gezahlt. Gewährleistet ist das durch die Berücksichtigung der sog. Zurechnungszeit, die vom Eintritt der Erwerbsminderung bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres reichte und – grob gesagt – mit dem Durchschnittswert der im gesamten Versicherungsleben erworbenen Entgeltpunkte bewertet wird.

3.2 Verlängerung der Zurechnungszeit

Um die rentenrechtliche Absicherung erwerbsgeminderter Menschen zu verbessern⁷⁵, ist die Zurechnungszeit durch das RV-Leistungsverbesserungsgesetz um zwei Jahre verlängert worden⁷⁶. Das lag schon aus systematischen Gründen nahe⁷⁷, weil die Anhebung der Regelaltersgrenze bei der Zurechnungszeit bisher nicht nachvollzogen wurde. Zwischen dem für die Berechnung der Zurechnungszeit maßgebenden Endzeitpunkt und dem Erreichen der Regelaltersgrenze lagen bisher fünf Jahre. Dieser Abstand hätte sich aber mit der Anhebung der Regelaltersgrenze sukzessive auf sieben Jahre vergrößert. Eine Verlängerung der Zurechnungszeit um zwei Jahre vollzieht die Anhebung der Regelaltersgrenze nach und verhindert, dass das Niveau der Erwerbsminderungsrenten im Vergleich zu den Altersrenten weiter sinkt. Anders als die Anhebung der Regelaltersgrenze erfolgt die Verlängerung der Zurechnungszeit allerdings nicht sukzessive, sondern in einem Schritt⁷⁸.

Profitieren werden von einer Verlängerung der Zurechnungszeit alle Versicherten, die ab dem 1.7.2014 vor Vollendung des 62. Lebensjahres eine Erwerbsminderungsrente in Anspruch nehmen. Nach den Statistiken der Deutschen Rentenversicherung waren das im Jahr 2013 knapp 169 000 Personen. Das sind

rd. 95 % aller Zugänge in Erwerbsminderungsrenten. Welche Rentenerhöhung sich für den Einzelnen aus der Verlängerung der Zurechnungszeit ergibt, hängt davon ab, in welchem Alter die Erwerbsbiographie beginnt, wann Erwerbsminderung eintritt und welche Summe an Entgeltpunkten nach bisherigem Recht erreicht wurde. Im Durchschnitt bedeutet eine Verlängerung der Zurechnungszeit um zwei Jahre für die Bezieher einer Rente wegen voller Erwerbsminderung unter Berücksichtigung der Erwerbsbiographie der derzeitigen Zugangsrentner eine Erhöhung bei der Rente um rd. 45 EUR pro Monat brutto; unter Berücksichtigung der Abschläge von bis zu 10,8 % sind es durchschnittlich rd. 40 EUR brutto⁷⁹.

Bestandsrentner – auch solche, die vor Inkrafttreten des RV-Leistungsverbesserungsgesetzes eine Zeitrente erhalten haben, die lediglich verlängert wird – profitieren von der Ausweitung der Zurechnungszeit nicht, weil § 306 Abs. 1 SGB VI die Anwendung neuen Rechts ausschließt⁸⁰. Etwas anderes gilt bei Nachfolgerrenten⁸¹ oder nach Wegfall der Rente und anschließendem neuen Rentenbezug.

3.3 Bessere Bewertung der Zurechnungszeit

Bei der zweiten Maßnahme zur Verbesserung der Absicherung erwerbsgeminderter Menschen durch das RV-Leistungsverbesserungsgesetz handelt es sich um eine Änderung der rentenrechtlichen Bewertung der vier Jahre bis zum Eintritt der Erwerbsminderung⁸². Diese Regelung war bereits Bestandteil der beiden Referentenentwürfe, die das Bundesministerium für Arbeit und Soziales in der vergangenen Legislaturperiode vorgelegt hatte⁸³.

Hintergrund ist, dass die pro Jahr erworbenen Rentenanwartschaften aus sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung bei einigen Rentenbeziehern schon in den letzten Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung deutlich zurückgehen, und zwar – wie eine aktuelle Untersuchung belegt⁸⁴ – häufig aus gesundheitlichen Gründen oder aufgrund von Arbeitslosigkeit. Um hier einen Ausgleich zu schaffen, werden die letzten vier Jahre bis zum Eintritt der Erwerbsminderung bei der Bewertung von beitragsfreien bzw. beitragsgeminderten Zeiten nur noch berücksichtigt, wenn das für den Rentenbezieher günstiger ist. Das betrifft auch die Zurechnungszeit.

Zu beachten ist, dass sich die Neuregelung nur auf die Berechnung der Rentenhöhe bezieht. Für andere rentenrechtliche Vorschriften, z.B. für die Bestimmung der Hinzuverdienstgrenze nach § 96a SGB VI, sind weiterhin die im Vierjahreszeitraum ermittelten Entgeltpunkte maßgebend.

4. Die Anhebung des Reha-Deckels

Die Deutsche Rentenversicherung hat in den vergangenen Jahren eindringlich darauf hingewiesen, dass es zur Aufrechterhaltung eines adäquaten Versorgungsniveaus mit Rehabilitationsleistungen erforderlich ist, das Reha-Budget der demographischen

Entwicklung und der Verlängerung der Lebensarbeitszeit anzupassen. Mit der Änderung des § 287b SGB VI, der i. V. m. § 220 Abs. 1 SGB VI die Ausgaben für Leistungen zur Teilhabe regelt, wird nun dem demographisch bedingten vorübergehenden finanziellen Mehrbedarf Rechnung getragen. Die jährlichen Ausgaben für Leistungen zur Teilhabe werden in der Zeit vom 1.1.2014 bis zum 31.12.2050 unter Berücksichtigung einer Demographiekomponente fortgeschrieben⁸⁵.

Die Neuregelung soll sicherstellen, dass im Reha-Bereich ein adäquates Versorgungsniveau aufrechterhalten werden kann, obwohl sich der Bedarf nach Reha-Leistungen u. a. aufgrund der Alterung der Bevölkerung in den nächsten Jahren deutlich erhöht. Andere Faktoren, die einen steigenden Reha-Bedarf auslösen, bleiben bei der Fortschreibung des Budgets allerdings weiterhin unberücksichtigt, darunter die Verlängerung der Lebensarbeitszeit, die zunehmende Erwerbsbeteiligung Älterer, Veränderungen im Krankheitsspektrum (z. B. die zunehmende Bedeutung psychischer Störungen) und vermehrte Präventionsleistungen der RV⁸⁶.

5. Hinzuverdienst von Ehrenbeamten

Die vom Gesetzgeber im Anschluss an die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts⁸⁷ geschaffene Vertrauensschutzregelung, nach der Einkünfte von kommunalen Ehrenbeamten, Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane und von Versichertenältesten, Versichertenberatern oder Vertrauenspersonen der Sozialversicherungsträger übergangsweise nicht als Hinzuverdienst zu berücksichtigen sind, soweit kein konkreter Verdienstausschlag ersetzt wird, war bis zum 30.9.2015 befristet⁸⁸. Die Übergangsregelung ist durch das RV-Leistungsverbesserungsgesetz über den 30.9.2015 hinaus bis zum 30.9.2017 verlängert worden.

⁷⁹ Bei dieser Modellrechnung wurde ein Gesamtleistungswert von 0,8100 Entgeltpunkten/Jahr (= durchschnittlicher Gesamtleistungswert bei EM-Fällen mit Gesamtleistungsbewertung im Rentenzugang 2013) zugrunde gelegt.

⁸⁰ Wird eine Hinterbliebenenrente mit Rentenbeginn vor dem 1.7.2014 nach dem 30.9.2014 beantragt, ist neues Recht anzuwenden (§ 300 Abs. 1, 2 SGB VI).

⁸¹ Z. B. Rente wegen Todes nach Rente wegen Erwerbsminderung.

⁸² § 73 Abs. 1 letzter Hs. SGB VI; zur Gesetzesbegründung s. BT-Drucks. 18/909, S. 21.

⁸³ Art. 2 Nr. 13 des Referentenentwurfs des RV-Lebensleistungserkennungsgesetzes; Art. 1 Nr. 13 des Referentenentwurfs des Alterssicherungsstärkungsgesetzes (s. Fn. 77).

⁸⁴ Zollmann, Martin, Gravierender Rückgang der versicherungspflichtigen Entgelte in den Jahren vor Zugang in die Erwerbsminderungsrente, RVaktuell 8/2013, S. 187 ff.

⁸⁵ Kritisch zur konkreten Ausgestaltung der Regelung: Kröger, a. a. O., S. 207, 209.

⁸⁶ Nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI.

⁸⁷ S. BT-Drucks. 17/6764, S. 24; dort wird beispielhaft auf das BSG-Urteil vom 25.1.2006 – Az. B 12 KR 12/05 R – verwiesen.

⁸⁸ §§ 302 Abs. 7, 313 Abs. 8 SGB VI.

6. Ausblick

Im Zusammenhang mit dem Rentenpaket hat der Bundestag einen Entschließungsantrag der Koalitionsfraktionen⁸⁹ angenommen, mit dem die Bundesregierung aufgefordert wird, bis zum Herbst dieses Jahres erste Vorschläge zu flexiblen Übergängen in den Ruhestand zu erarbeiten. In dem Antrag werden ausdrücklich drei Aspekte benannt, die besonders berücksichtigt werden sollen. Durch eine Vereinfachung der bestehenden Teilrentenregelungen soll ein flexibles Weiterarbeiten bis zur Erreichung der Regelaltersgrenze ermöglicht werden. Zudem soll geprüft werden, wie eine Weiterarbeit nach Erreichen der

Regelaltersgrenze attraktiver gestaltet werden kann. Darüber hinaus soll die Regelung, nach der Bezieher von Arbeitslosengeld II verpflichtet sind, nach Vollendung des 63. Lebensjahres eine Altersrente in Anspruch zu nehmen, überprüft werden.

Die Diskussion um die Fortentwicklung des Rentenversicherungsrechts wird deshalb, was die laufende Legislaturperiode betrifft, mit dem Inkrafttreten des RV-Leistungsverbesserungsgesetzes am 1.7.2014 noch nicht ihren Abschluss gefunden haben. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

⁸⁹ BT-Drucks.18/1507.